

**SELBSTÄNDIGE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE**

Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen (SynKoHaFi)

Der Vorsitzende
Hans Joachim Bösch
Stade, den 09. Juni 2018

Antrag an die 14. Kirchensynode der SELK

Die Synode möge beschließen:

§ 37 der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kz. 140 BVO) wie folgt zu ändern:

Bisher	Künftig
<p>§ 37 (3) Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst führen zu einer Kürzung seiner Versorgungsbezüge. In diesem Fall gelten folgende Höchstgrenzen aus Einkommen und Versorgungsbezügen:</p> <p>a) für Geistliche im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen ihre Versorgungsbezüge errechnet sind,</p> <p>b) für Waisen 40 v. H. dieser Dienstbezüge.</p>	<p>§ 37 (3) Erhält ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, führt dies zur Kürzung seiner Versorgungsbezüge. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 51 Bundesbeamtengesetz (BBG) werden alle Einkünfte außer Minijobs in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden Einkünfte aus Verwendungen im öffentlichen oder kirchlichen Dienst angerechnet, dabei finden die Höchstgrenzen im § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p>§37 (4) Der Versorgungsberechtigte hat den Bezug und jede Änderung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen unverzüglich dem Kirchenbüro anzuzeigen. Auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen oder ist der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.</p>

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 37 Abs. 3 BVO hatte ihre Grundlage in § 53 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), wonach Einkommen aus einer Verwendung **im öffentlichen Dienst** angerechnet wurden. Übertragen auf unsere Kirche wurden daher in § 37 Abs. 3 BVO Einkommen aus einer Verwendung **im kirchlichen oder öffentlichen Dienst** berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurde § 53 Abs. 1 BeamtVG dahingehend geändert, dass bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze prinzipiell **alle Einkünfte** berücksichtigt werden. Er lautet: „Bezieht ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.“

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden bei Bundesbeamten weiter „nur“ Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet (Abs. 8). Im künftigen § 37 Abs. 3 Satz 3 BVO bleibt es dabei, dass (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) Einkommen aus einer Verwendung **im kirchlichen oder öffentlichen Dienst** berücksichtigt werden. Andere Kirchen haben hier entsprechende Regelungen (§ 26 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland, § 3 des Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, § 45 Pfarrbesoldungsgesetz der Ev. Landeskirche in Baden, usw.).

Um die BVO nicht unnötig aufzublähen, werden die Passagen des § 53 BeamtVG nicht übernommen, sondern schlicht auf die entsprechende Anwendung dieser Regelungen im BeamtVG verwiesen. Das dient der Übersichtlichkeit der BVO und erspart ggf. erforderlich werdende Anpassungen des Verordnungstextes.

Hans Joachim Bösch
Vorsitzender SynKoHaFi

ANLAGE

§ 53 BeamtVG

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,*
- 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,*
- 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.*

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem

Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft: Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

Der in § 37 neu einzufügende Absatz 4 greift in verkürzter Form die Regelungen des § 62 BeamtVG zur Anzeigepflicht auf.

§ 62 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede

Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Abs. 5, §§ 14a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Abs. 2,
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),

4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5 und des § 47a,

5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der

Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.